



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 20. Mai 2021

Nr. 19

S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.05.2021 bis zum 15.07.2021** 2

- **Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3592960631** 13

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.05.2021 bis zum 15.07.2021 in den der Anlage zu entnehmenden Jagdbezirken aufgehoben. Sowohl die namentliche *Auflistung* der Jagdbezirke als auch die *Übersichtskarten 1 bis 4* sind insoweit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Im freigegebenen Zeitraum ist die letale Vergrämung aus Artenschutzgründen während der allgemeinen Brutzeit (bis 15. Juni) nur unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt zulässig:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Sommergetreide, Zuckerrüben, Futter-Erbesen, Ackerbohnen	21.05. bis 15.06.2021
Grünland/Ackergras	21.05. bis 15.07.2021
Feld-Gemüse	21.05. bis 15.07.2021
Mais	21.05. bis 15.06.2021

3. Nach dem 15. Juni ist die letale Vergrämung sowohl unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zulässig als auch an den Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bewirtschafteten Parzellen stehen, erlaubt.
4. Die letale Vergrämung ist ausnahmslos ausgeschlossen in den sog. Ruhezonen, die das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" festlegt (siehe Karten Anlage 1 - 4).
5. Die letale Vergrämung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese dazu führt, dass andere Vogelarten während der Reproduktionsphase in arten- oder habitatschutzrechtlich relevanter Weise gestört werden.
6. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam. Sie kann nach Terminvereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 15.07.2021.
2. Der Jagdbehörde ist durch die bewirtschaftende Person (Zusammenarbeit zwischen Jäger*in und Landwirt*in unabdingbar) bis zum 31.01.2022 der beigefügte Antwort-bogen ausgefüllt zurückzusenden. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung werden die gesammelten Daten durch die Jagdbehörde zur Verfügung gestellt. Die Meldung der jährlichen Strecke durch die jagdausübungsberechtigte Person für das Jagdjahr 2021/2022 zum 15.04.2022 bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Gründe

Die hier vorliegenden Schadenserkenntnisse belegen fortgesetzte übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine Jagdzeit für Graugänse vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines Jahres festgesetzt mit Ausnahme des Schongebiets "Untere Niederrhein", wo eine Bejagung mit dem 14. Oktober eines Jahres endet; außerhalb der benannten Zeiträume sind die aufgeführten Gänsearten grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Unter Berücksichtigung der Schadenserkenntnisse zu landwirtschaftlichen Flächen wird die Schonzeitaufhebung im Jahr 2021 als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen. Die letale Vergrämung ergänzt 2021 die non-letale Vergrämung.

Es besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Gänse zu melden.

Hinweise

Die Schonzeitaufhebung in der vorgegebenen Kulisse dient ausdrücklich nur der letalen Vergrämung zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen während der Aufwuchsphase. Primär ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Bestandsreduktion während und insbesondere zu Beginn der regulären Jagdzeit auszuschöpfen und non-letale Maßnahmen zur Schadensabwehr durchzuführen.

Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreisjagdberater, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel/Kleve, und dem LANUV (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Vogelschutzware).

Zur Schadenserhebung vor der Vergrämung und Ermöglichung eines Vorher-Nachher-Vergleiches wird gebeten, mit der Landwirtschaftskammer NRW Kontakt aufzunehmen (Herr Giesen, Tel. 02821/996-215, Herr Verweyen-Thenagels, Tel. 02821/996-229).

Die Abstimmung und das Zusammenwirken mit den Projektverantwortlichen des Projektes "Entwicklung eines nachhaltigen Managements mittels strategischer Maßnahmen zur sachgerechten Hege und Bejagung heimischer Gänse im Kreis Wesel" wird angeraten (Kontakt Herr Niehues, Tel. 0170/5507016).

Die fristgerechte Rückgabe der ausgefüllten Antwortbögen ist unabdingbar für die Ergebnisprüfung. Geschieht diese nicht, behalte ich mir ordnungsrechtliche Schritte vor.

Bei Unkenntnis der konkreten Schadensflächen ist eine Abstimmung und Einweisung in die Örtlichkeit zwischen Jagdausübungsberechtigten bzw. Gästen sowie landwirtschaftlich Bewirtschaftenden vorzunehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine für die letale Vergrämung geeignete und dem Sicherheitsgedanken entsprechende Munition zu wählen.

Wesel, den 19.05.2021

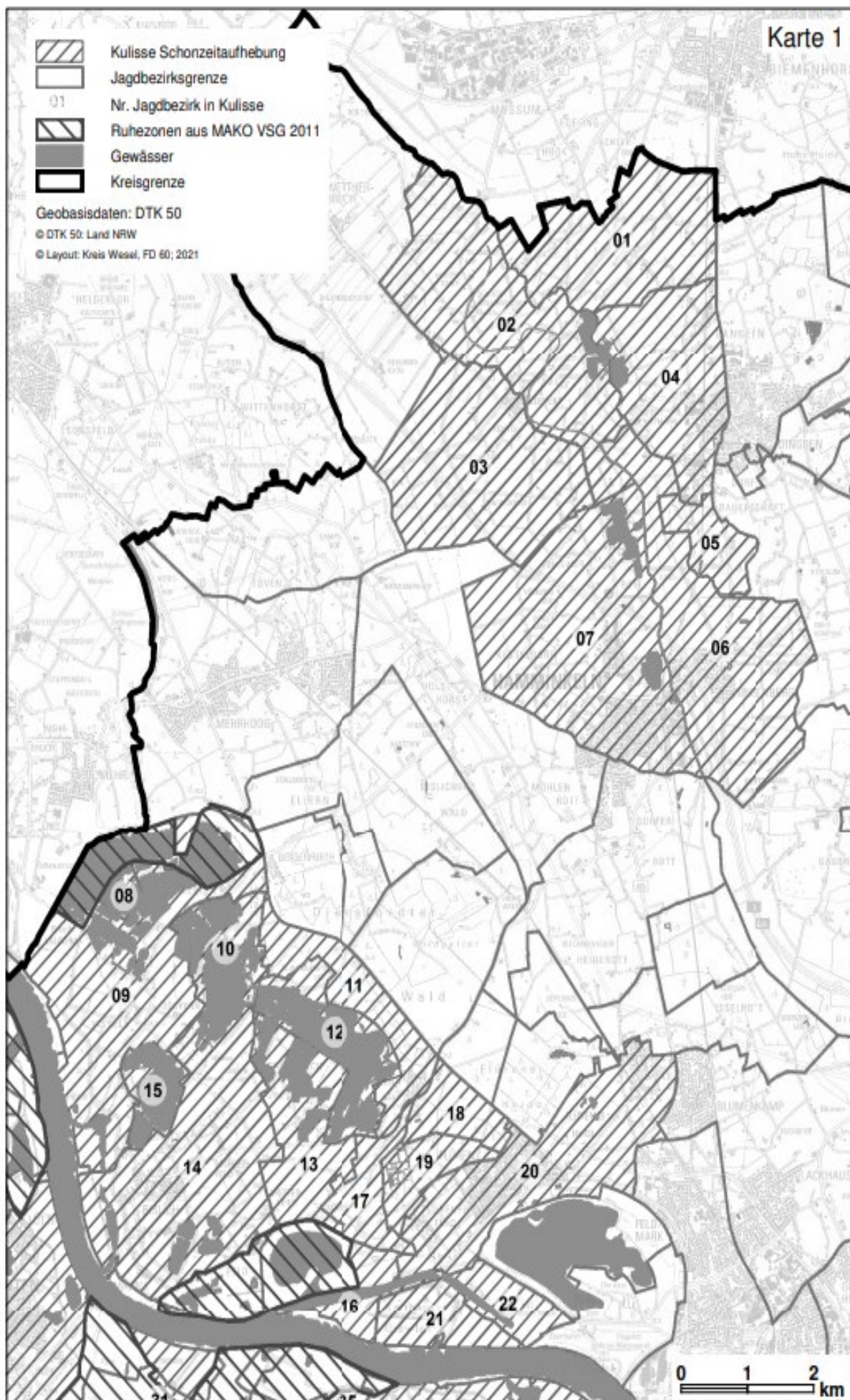
Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

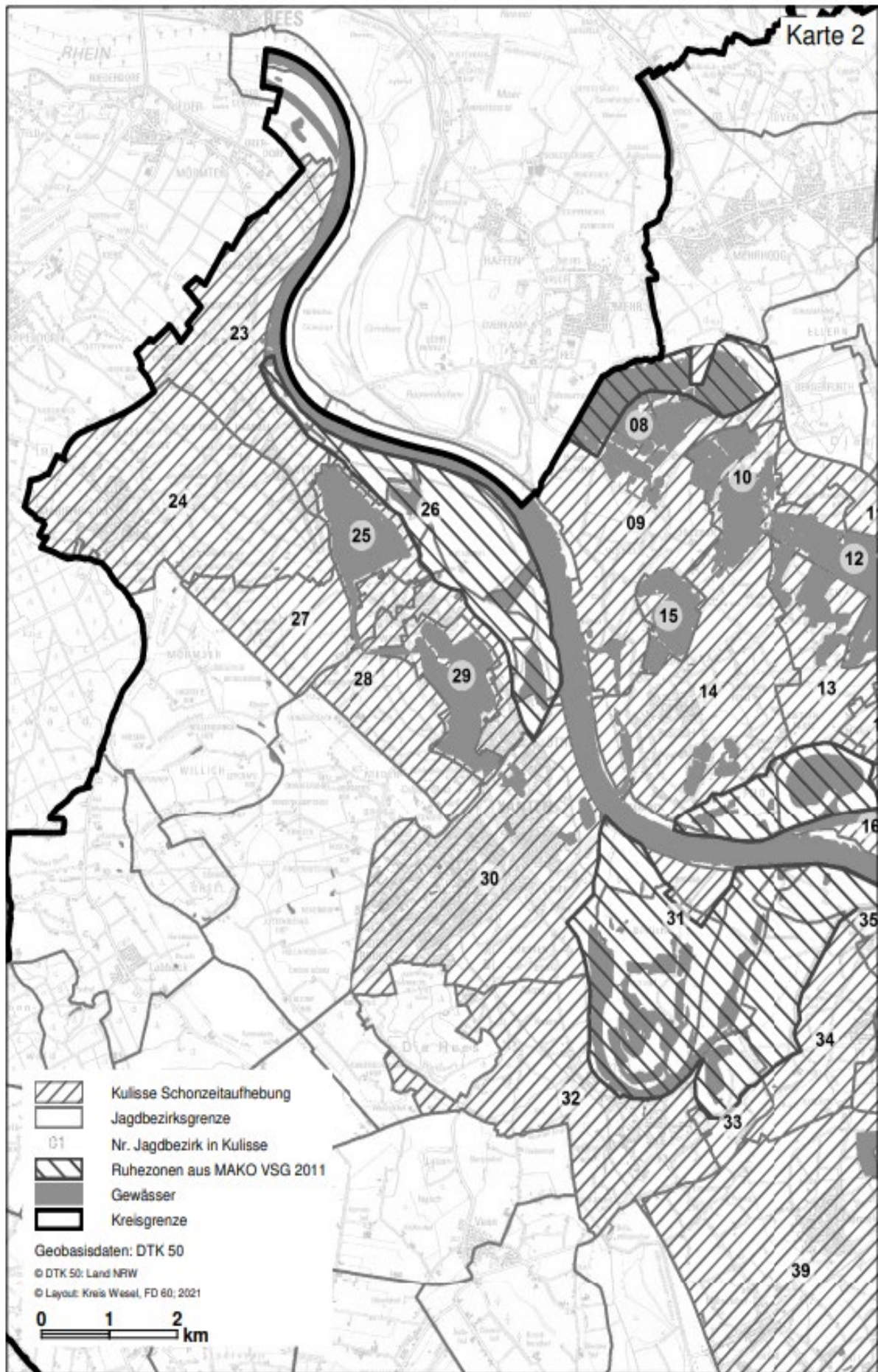
gez. Horstmann

Auflistung der Jagdbezirke, für die die Schonzeitaufhebung gilt:Ifd. Nr.

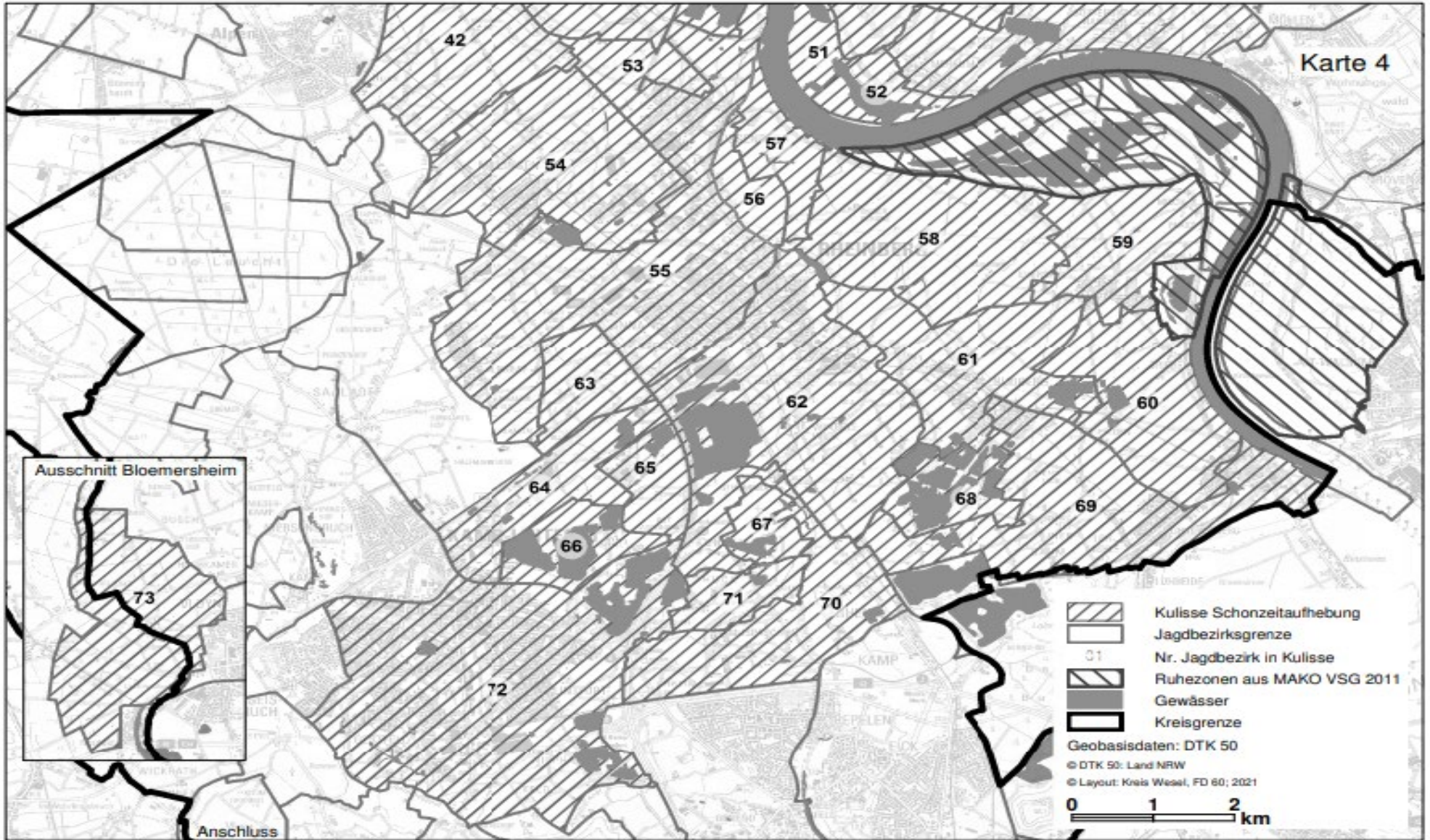
- 1 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden VI - Unterlankern I
- 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum I
- 3 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum II
- 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden V - Unterlankern II
- 5 Eigenjagdbezirk Ishorst
- 6 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln VI - Ringenberg
- 7 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln III - Parzelle 3
- 8 Eigenjagdbezirk Bergerfurth
- 9 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 1
- 10 Eigenjagdbezirk Brüggenhof
- 11 Eigenjagdbezirk Diersfordt I
- 12 Eigenjagdbezirk Diersfordt (Holemans)
- 13 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 4
- 14 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 2
- 15 Eigenjagdbezirk Ellerdonk
- 16 Eigenjagdbezirk Haus Tomp
- 17 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/3
- 18 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/1
- 19 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/2
- 20 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel III - Flüren
- 21 Eigenjagdbezirk Grav-Insel
- 22 Eigenjagdbezirk Rheinische Wardt
- 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen II
- 24 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen I
- 25 Eigenjagdbezirk Xantener Nordsee
- 26 Eigenjagdbezirk Gut Grindt
- 27 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt III
- 28 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt IV
- 29 Eigenjagdbezirk Xantener Südsee
- 30 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten I
- 31 Eigenjagdbezirk Bislicher Insel
- 32 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Birten
- 33 Eigenjagdbezirk Lensingshof
- 34 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 3
- 35 Eigenjagdbezirk Willichshof
- 36 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 2
- 37 Eigenjagdbezirk Büberich
- 38 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 1
- 39 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen-Menzelen
- 40 Eigenjagdbezirk Alpen-Menzelen
- 41 Eigenjagdbezirk Haus Loo
- 42 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen II
- 43 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg II - Borth
- 44 Eigenjagdbezirk Gut Pottdeckel
- 45 Eigenjagdbezirk Hülskens Ossenbergr
- 46 Eigenjagdbezirk Voerde II a - Spellen
- 47 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde II

-
- | | |
|----|--|
| 48 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde III |
| 49 | Eigenjagdbezirk von Rigal |
| 50 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde-Löhnen |
| 51 | Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum A |
| 52 | Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum B |
| 53 | Eigenjagdbezirk Haus Ossenberg |
| 54 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 4 |
| 55 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 2 |
| 56 | Eigenjagdbezirk Land NRW, Rheinberg |
| 57 | Eigenjagdbezirk RAG Rheinberg
(56 + 57 bilden das Lehr- und Forschungsrevier) |
| 58 | Eigenjagdbezirk Orsoy-Land |
| 59 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg-Eversael |
| 60 | Eigenjagdbezirk Orsoy-Drießen |
| 61 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Budberg |
| 62 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 1 |
| 63 | Eigenjagdbezirk Dr. Berns |
| 64 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort IV (nur Angliederung 2020) |
| 65 | Eigenjagdbezirk Asdonkshof |
| 66 | Eigenjagdbezirk Hülskens Rossenray |
| 67 | Eigenjagdbezirk RAG Kohlenhuck |
| 68 | Eigenjagdbezirk Wolfskuhlen |
| 69 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Vierbaum/Orsoy |
| 70 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Moers-Rheinkamp/Kohlenhuck |
| 71 | Eigenjagdbezirk Plißhof |
| 72 | Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort V |
| 73 | Eigenjagdbezirk Bloemersheim |
-









Rücksendung an Jagd-
behörde bis 31.01.2022

Jagdbezirk: _____

ANTWORTBOGEN Schonzeitaufhebung Graugänse

<u>Strecke</u>
Mai 2021:
Juni 2021:
Juli 2021:
August 2021:
September 2021:
Oktober 2021:
November 2021:
Dezember 2021:
Januar 2022:
<u>Jagdlicher Erfahrungs-/Tätigkeitsbericht</u>
<i>Schonzeitaufhebung:</i>
<i>Reguläre Jagdzeit:</i>

<u>Schadensdokumentation (bezogen auf landwirtschaftliche Flächen)</u>							
<u>Schadensflächen (Gemarkung/Flur/Flurstück oder anliegender markierter Lageplan)</u>							
<u>Beteiligung Gänseprojekt</u>				<u>Beteiligung LWK</u>			
	JA		NEIN		JA		NEIN
<u>Sonstige Bemerkungen</u>							

Ort, Datum, Unterschrift

AUFGEBOT **eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3592960631** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.05.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
